

## Bauanfrage zur Klärung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit eines bereits bestehenden Wohnhauses in Bietzen, Geierweg 3, Außenbereich

<i>Dienststelle:</i> 311 Stadtplanung und Umwelt	<i>Datum:</i> 25.10.2021
<i>Beteiligte Dienststellen:</i>	<i>Sachbearbeitung:</i> Thomas Cappel

<i>Beratungsfolge</i>	Ö / N
Bauausschuss (Entscheidung)	Ö

### Beschlussvorschlag

Das Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB zu o. g. Bauanfrage wird hergestellt.

### Sachverhalt

Das geplante Bauvorhaben liegt im Außenbereich des Stadtteiles **Bietzen**.

Das Gebäude wurde wahrscheinlich bereits während des zweiten Weltkrieges errichtet. Seit 1955 ist das Gebäude durchgehend bewohnt. Strom- und Wasseranschlüsse sind vorhanden, ebenso eine biologische Kläranlage zur Abwasserentsorgung.

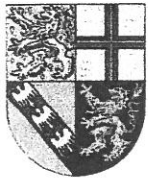
Die Erschließung ist somit ausreichend gesichert.

Öffentliche Belange stehen entsprechend hier nicht entgegen.

Gemäß § 35 Abs. 2 BauGB können sonstige Vorhaben, neben den ohnehin privilegierten Vorhaben, im Außenbereich zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

### Anlage/n

- 1 Name des Bauherrn (nichtöffentlich)
- 2 Lageplan (öffentlich)
- 3 Vorderansicht (öffentlich)



**Landesamt für Vermessung,  
Geoinformation und Landentwicklung  
Zentrale Außenstelle**

Kaibelstrasse 4-6, 66740 Saarlouis  
Tel.: 0681/9712-400  
Fax: 0681/9712-480  
e-mail: zas@lvgl.saarland.de

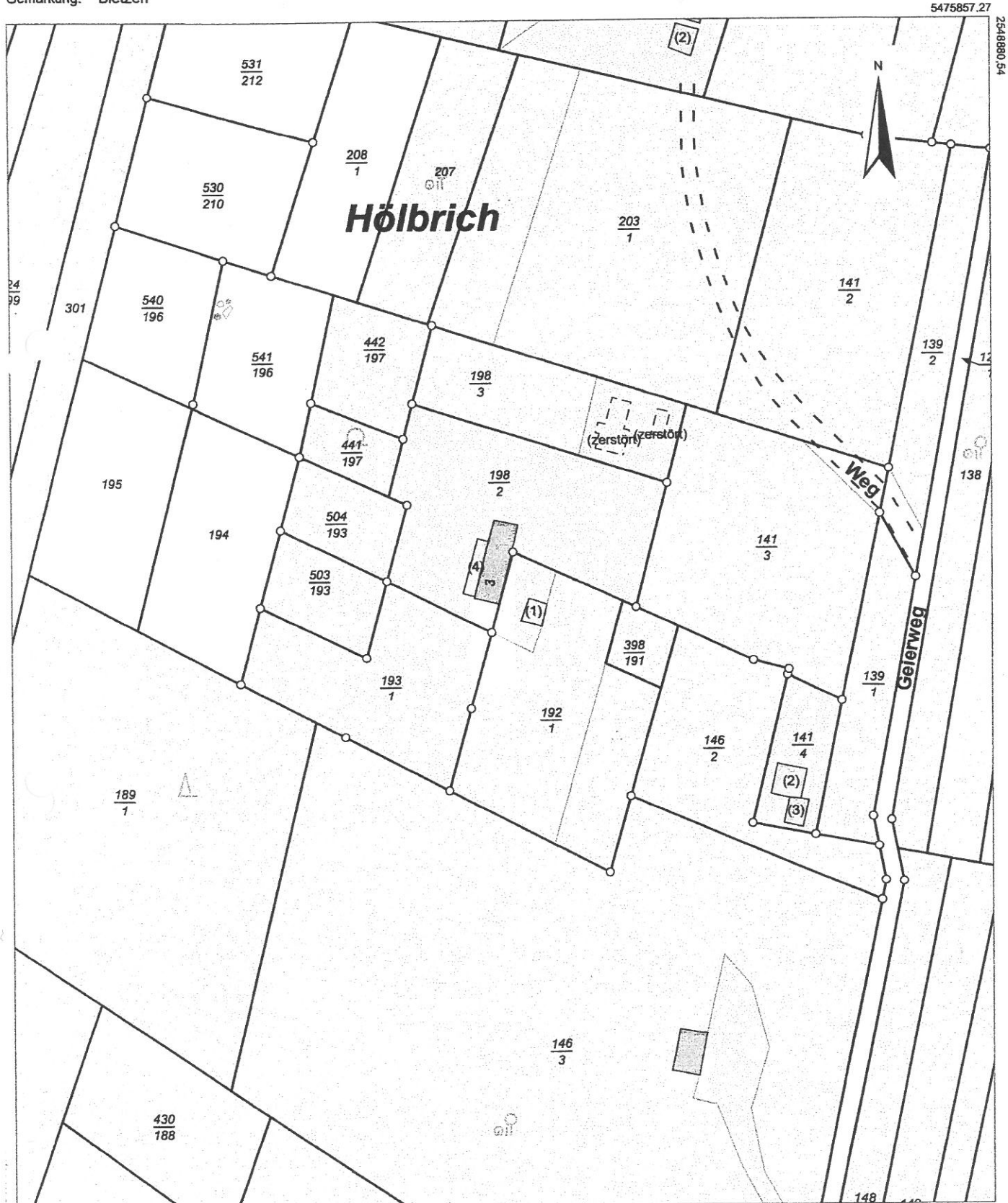
**Auszug aus dem  
Liegenschaftskataster**

**Liegenschaftskarte 1:1000**

Erstellt am 12.08.2021

Auftragsnummer: KB 22779/2021

Flurstück: 192/1      Gemeinde: Merzig  
Flur: 11              Kreis: Merzig-Wadern  
Gemarkung: Bietzen



Maßstab: 1:1000 Meter

Gesetzlich geschützt gemäß § 16 Abs. 7 Saarländisches Vermessungs- und Katastergesetz.  
Auszüge aus dem Liegenschaftskataster dürfen von Dritten nur mit Erlaubnis des Landesamtes für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung  
vervielfältigt, veröffentlicht und verbreitet werden. Einer Erlaubnis bedarf es nicht, wenn Auszüge für eigene, nicht gewerbliche Zwecke vervielfältigt werden.  
Die Übereinstimmung des örtlichen Gebäudebestandes mit der Karte wurde nicht geprüft.

